

# Merkblatt zur Haltung von Tieren in unseren Genossenschaftswohnungen



Sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Mieter,

die Medien berichteten in der letzten Zeit wiederholt über Angriffe von Kampfhunden auf Menschen mit oft tragischem Ausgang. Diese Berichterstattungen haben eine breite öffentliche Diskussion ausgelöst und zu vielen Fragen bei unseren Mitgliedern geführt.

Unsere Genossenschaft vertritt dazu folgenden Standpunkt:

- Wir sind keinesfalls gegen Tierliebhaber und ihre Schützlinge eingestellt und wollen auch die Tierhaltung nicht pauschal verbieten. Natürlich kann auch Ihr Wellensittich, Ihre Katze oder Ihr ungefährlicher Hund "Ihr Untermieter" sein.
- Aber jüngste Berichte über Angriffe und Verletzungen durch Kampfhunde haben uns allen erschreckend deutlich gemacht, welche Gefahren von diesen Tieren ausgehen. Im Sinne aller unserer Mitglieder, denen wir ein lebenswertes, das heißt vor allem auch ein sicheres, Wohnen garantieren wollen, müssen wir deshalb bei der Frage der Hundehaltung ganz klar Position beziehen.

Genehmigungen zur Haltung von Kampfhunden in Wohnungen der BWG Halle-Merseburg e. G. wurden und werden nicht erteilt. Für Besucher in Wohngebäuden und auf Grundstücken der Genossenschaft, die Hunde mitführen, gilt ausnahmslos der Leinen- und Maulkorbzwang.

Welche Hunde werden als Kampfhunde bezeichnet?

Da es in Sachsen-Anhalt bis heute keine rechtliche Grundlage dafür gibt, orientieren wir uns an der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg, in der folgende Hunde als gefährlich bezeichnet werden:

*Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano und Rhodesian Ridgeback. Hierunter fallen auch Mischlinge der genannten Rassen.*

Wir bestehen auch weiterhin darauf, daß in den Wohngebäuden unserer Genossenschaft **grundsätzlich alle Hunde** an der Leine zu führen sind. Hunde, die zwar nicht zu den Kampfhunden zählen, aber schon einmal ihre Angriffslust in irgendeiner Form bewiesen haben, müssen - ohne Ausnahme - einen Maulkorb tragen. Wenn ein Hund eine Bedrohung bzw. eine unzumutbare Belästigung darstellt oder wenn eine Verletzung des Tierschutzgesetzes vorliegt, werden wir die Abschaffung des Hundes verlangen.

**Bitte beachten Sie:** Jedes Mitglied und jeder Mieter ist durch den Mietvertrag sowie das Mietrecht verpflichtet, die Haltung seines Hundes - ob Kampfhund oder nicht - von uns als Vermieter genehmigen zu lassen.

Grundsätzlich gilt, daß für jeden neuen Hund unter Angabe der Rasse eine Genehmigung einzuholen ist. Wenden Sie sich an Ihren Gebäudeverwalter, er hilft Ihnen bei der Anmeldung Ihres vierbeinigen Freundes weiter.

Im Sinne eines freundlichen und verständnisvollen Miteinanders, ob mit Haustier oder ohne, bitten wir alle Tierhalter, die wenigen selbstverständlichen Regeln des Zusammenlebens mit Tieren in Mietwohnungen einzuhalten. Dann haben auch in Zukunft Tiere in unseren Wohngebäuden ihren willkommenen Platz.

Überlegen Sie, sich ein Haustier anzuschaffen? Dann denken Sie bitte im Interesse des Tieres und Ihrer Nachbarn auch daran, daß sich nicht jedes Tier für eine Mietwohnung eignet. Bei Fragen sprechen Sie mit Ihrem Gebäudeverwalter oder wenden Sie sich an den örtlichen Tierschutzverein.